



GEMEINDE PUCH
bei Hallein
Bezirk Tennengau

A-5412 Puch bei Hallein
Halleiner Landesstraße 26
Tel +43 (0)6245/80694
Fax +43 (0)6245/77477
gemeinde@puchbeihallein.gv.at
www.puchbeihallein.gv.at

	GEMEINDE PUCH bei Hallein
angeschlagen	12.07.2012
abgenommen	31.07.2012
Zeichen	BK

Verordnung der Gemeinde Puch betreffend ein generelles Grabungsverbot in den Monaten Juli und August im Ortsteil Puch

Grundlage: Gemeindevertretungsbeschluss vom 05.07.2012

Auf Grund der Bestimmung des § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 in Verbindung mit §§ 90 und 94d Z 16 StVO wird verordnet:

§ 1

In den unter § 2 näher bezeichneten Gebieten der Gemeinde Puch bei Hallein besteht in den Monaten Juli und August ein generelles Grabungsverbot auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen. Hievon nicht betroffen sind nicht planbare und unaufschiebbare, somit unbedingt erforderliche, Grabungsarbeiten.

§ 2

Von gegenständlichem Grabungsverbot sind folgende Bereiche betroffen:

- Klausweg
- Schloßweg
- Bäckerweg
- Leitnerstraße bis Einfahrt Gewerbegebiet
- Schmiedpointstraße mit Panoramaweg
- Seppenpointstraße bis zur Autobahnanunterführung (inkl. der einmündenden Nebenstraßen)
- Davidstraße im Bereich der Zufahrt zur Pension David

Ausdrücklich nicht betroffen von gegenständlicher Verordnung sind sämtliche zur Halleiner Landesstraße gehörenden Bereiche.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister

Helmut Klose